

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-250300/0006-I/5/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

24/14

Vortrag an den Ministerrat

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die unentgeltliche Eigentumsübertragung von Liegenschaften und Mobilien des Bundes an das Land Salzburg erlassen und das Bundesimmobiliengesetz geändert wird.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz sollen sechs historische Liegenschaften, zugehörige Objekte und Einrichtungsgegenstände, welche im Eigentum des Bundes und in der Verwaltung der Burghauptmannschaft Österreich bzw. der Bundesmobilienverwaltung stehen, vom Bund aus Anlass des im Jahr 2016 begangenen Jubiläums „200 Jahre Salzburg bei Österreich“ dem Land Salzburg unentgeltlich in das Eigentum übertragen werden, weshalb der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Ermächtigung zur unentgeltlichen Eigentumsübertragung dieser Immobilien und Mobilien des Bundes an das Land Salzburg beantragt.

Hintergrund und Ziel des Gesetzes zur Übertragung der Liegenschaften, Objekte und näher bezeichneten Einrichtungsgegenstände ist die Herstellung einer der tatsächlichen Nutzung und finanziellen Verantwortung entsprechenden Eigentümerstruktur an den genannten kulturell bedeutsamen Liegenschaften und Objekten für die Öffentlichkeit. Durch die Übertragung wird unter anderem eine fortdauernde unmittelbare Eigennutzung durch das Land Salzburg gewährleistet und die Erhaltung der Objekte auf den genannten Liegenschaften, welche eine große historische Bedeutung, einen einzigartigen Charakter und einen hohen Identifikationswert, insbesondere für das Bundesland Salzburg und die Salzburger Bevölkerung aufweisen, für die Zukunft im öffentlichen Interesse sichergestellt, wobei den wirtschaftlichen Belangen des StädteTourismus direkt vor Ort durch das Setzen von Impulsen und Anreizen durch Stadt und Land unmittelbar Rechnung getragen werden kann.

Auflage und Basis zur unentgeltlichen Eigentumsübertragung der in § 1 des Gesetzes genannten sechs Liegenschaften und Objekte des Bundes an das Land Salzburg ist, dass das Land Salzburg die Liegenschaften, Objekte und Anlagen, welche eine große historischen Bedeutung, einen einzigartigen Charakter und hohen Identifikationswert aufweisen, in ihr alleiniges Eigentum übernimmt und deren Erhaltungskosten im öffentlichen Interesse auf Dauer trägt. Für Zwecke der nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes im öffentlichen Raum ist daher zugunsten der Republik Österreich, Bundesministerium für Finanzen in 1010 Wien ein Belastungs- und Veräußerungsverbot pro übertragender Liegenschaft und bezeichneter Einlagezahl sowie für die bestehende Bundesnutzung die Dienstbarkeit des unentgeltlichen Gebrauches für die Nutzung der Universität Salzburg im Grundbuch einzuverleiben, womit mögliche spätere vermögensrechtliche Abklärungen oder weitere beabsichtigte Verfügungsmaßnahmen des Landes Salzburg an die Zustimmung des Bundes geknüpft sind, wobei diese Zustimmung der Bewilligung durch ein Bundesgesetz bedarf.

Die Burghauptmannschaft Österreich, als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft leistete als finanziellen Beitrag hinsichtlich der Liegenschaft EZ 40006, KG 56537, 5010 Salzburg, Mönchsberg 34, den Ersatz der Kosten für erforderliche Hangsicherungsmaßnahmen auf die Dauer von 4 Jahren, wobei ab 2017 pro Jahr ein Betrag von bis zu EUR 0,23 Millionen vorgesehen ist (bis 31. Dezember 2020 höchstens EUR 0,92 Millionen). Die angemessene Beauftragung der Leistungen wird vom Land Salzburg vorgenommen.

Im Rahmen der beabsichtigten Eigentumsübertragung ist es überdies erforderlich, die Anlage B zum Bundesimmobiliengesetz zu ändern. Die fünf noch in der Anlage B enthaltenen Objekte sollen auf Grund der Übertragung an das Land Salzburg ersatzlos entfallen. Die Verfügungen über Bundesvermögen nach diesem Gesetzentwurf sollen von sämtlichen Bundesabgaben, insbesondere von sämtlichen Kapitalverkehrssteuern, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Gerichtsgebühren befreit werden um die Körperschaften nicht zusätzlich zu belasten.

Im Hinblick auf die im § 75 Abs. 1 Z 4 und § 76 Abs. 1 Z 4 und Abs. 8 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013 normierten Bestimmungen ist die Einholung einer gesetzlichen Ermächtigung erforderlich.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Justiz den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die unentgeltliche Eigentumsübertragung von Liegenschaften und Mobilien des Bundes an das Land Salzburg erlassen und das Bundesimmobiliengesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

6. Dezember 2016

Der Bundesminister:

Dr. Schelling